

FRAKTION DER CHRISTLICH-SOZIALEN UNION  
IM STADTRAT ZU NÜRNBERG



CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Wolff'scher Bau des Rathauses  
Zimmer 58  
Rathausplatz 2, 90403 Nürnberg  
Telefon: 09 11 / 231 - 2907  
Telefax: 09 11 / 231 - 4051  
Mail: csu@stadt.nuernberg.de  
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Ulrich Maly  
Rathausplatz 2  
90403 Nürnberg

STR 13.04.2005

OBERBÜRGERMEISTER	
0 6. APR. 2005 / Nr. 347	
V	1 Zur Kts.
	2 v.w.v.
	3 Zur Stellungnahme
	4 Antwort vor Ab-sendung vorlegen
	5 Antwort zur Unter-schrift vorlegen

mm / 04.04.05  
Dr. Niedermeyer/Thoma

**Erste Bilanz zur Umsetzung von „Hartz IV“**

Referat V  
#15  
Vertrag STR  
d. Exemp...

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die CSU-Stadtratsfraktion stelle ich zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgende

**Anfrage:**

1.
  - a) Wurden die Geschäftsanweisungen der Bundesagentur im Einvernehmen mit der örtlichen Trägerversammlung beschlossen?
  - b) Falls nein: Hat der Geschäftsführer der ARGE entschieden, ob er die Geschäftsanweisungen vollständig, teilweise oder nur punktuell für verbindlich erklärt?
  - c) Werden die Geschäftsanweisungen der Bundesagentur von den Mitarbeitern der ARGE als verbindliche Weisungen angesehen?
  - d) Werden die Geschäftsanweisungen von der Bundesagentur unmittelbar allen Mitarbeitern zugeleitet oder dem Geschäftsführer bzw. dem stellvertretenden Geschäftsführern der ARGE? Im ersteren Fall: Hat die Stadt Nürnberg hiergegen Einwendungen erhoben, ggf. mit welchem Ergebnis?
  - e) Sind die Geschäftsanweisungen durchweg konstruktiv oder erschweren sie (teilweise) der örtlichen Situation angepasste Problemlösungen? Ggf. inwiefern?
  - f) Sind die Geschäftsanweisungen in ihrer Ausführlichkeit zu reduzieren, ggf. inwiefern?
  - g) Werden die Geschäftsanweisungen der ARGE im Rahmen der zu zahlenden Verwaltungspauschale in Rechnung gestellt, falls ja, welche Kostenbelastung ergibt sich insoweit für die Stadt Nürnberg?
  
2. Ist die Kooperation zwischen der Bundesagentur und der Stadt Nürnberg auch in den Bereichen ausreichend, in denen die ARGE zwar unzweifelhaft Aufgaben der Bundesagentur vollzieht, aber dadurch auch in den Regelkreis der Stadt Nürnberg eingegriffen wird? (Z. B. wirkt sich Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei Leistungen zum Lebensunterhalt auch auf die kommunale Leistung der Unterkunftskosten aus)

3. Ist der Zugang zum Intranet der Bundesagentur für die kommunalen Mitarbeiter in der ARGE gesperrt? Ggf.: Was unternimmt die Stadt Nürnberg hiergegen?
4. Ist die Personalsituation in der ARGE ausreichend, um dem Beratungsbedarf des durch das SGB II betroffenen Personenkreises gerecht zu werden? Wurde oder wird der Personalbestand in der ARGE entsprechend den Fallzahlen angepasst?
5. Existiert bereits ein Entwurf für ein regionales Beschäftigungspaket für ältere Langzeitarbeitslose? Ggf. wann ist hiermit zu rechnen?
6. Ist der zeitliche Aufwand, der für die Mitarbeiter der ARGE erforderlich ist, um die Verpflichtung zur Statistik zu erfüllen, angemessen oder ergeben sich hieraus zeitliche Engpässe bei der Erledigung anderer Aufgaben?
7. Welche Leistungen werden im Rahmen der sog. psychosozialen Betreuung im Sinn des §16 Abs. 2 Nr. 3 SGB II angeboten? Welche finanziellen und personellen Auswirkungen ergeben sich hieraus?
8. Wird die Stadt Nürnberg von der Bundesagentur über die getätigten Ausgaben für Unterkunft und Heizung im Sinn des § 22 SGB II regelmäßig, zeitnah und konkret informiert?
9. Nach welchen Verwaltungsvorschriften/Erlassen wird die „Angemessenheit des Wohnraums“ im Sinne des § 22 Abs. 1, 2 SGB II geprüft? Welche Kriterien wurden insbesondere für die „Berücksichtigung der Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes“ entwickelt? Was ist unter den von der Verwaltung in diesem Zusammenhang angekündigten Härtefallregelungen zu verstehen? Welche Kriterien werden von der Verwaltung für die Prüfung der angekündigten Härtefallregelungen im einzelnen vorgegeben, um ein sachgerechtes und einheitliches Verwaltungsverfahren zu gewährleisten? Ggf. welche Anforderungen stellt die Verwaltung, wenn Betroffene vortragen, sie hätten sich um die Erlangung billigeren Wohnraums – erfolglos – bemüht? Falls im Laufe der kommenden Monate Wohnungswechsel erfolgen müssten, stünde auf dem Nürnberger Wohnungsmarkt dann ausreichend Wohnraum zur Verfügung, welcher der Angemessenheit iSd § 22 SGB II entspricht?

### **Begründung:**

Zu 1. Nach dem Gründungsvertrag ist nur die Trägerversammlung gegenüber der ARGE weisungsbefugt. Falls die Geschäftsanweisungen nicht im Einvernehmen mit der örtlichen Trägerversammlung beschlossen worden sind, handelt es sich bei den Geschäftsanweisungen lediglich um landesweite Empfehlungen. Solange von der Trägerversammlung nicht verbindlich festgelegt worden ist, ob Geschäftsanweisungen vollständig, teilweise oder nur punktuell für verbindlich erklärt werden, entscheidet der Geschäftsführer dies in eigener Verantwortung.

Soweit Geschäftsanweisungen über die Köpfe der kommunalen Partner hinweg erlassen wurden bzw. werden, widerspricht dies der gesetzgeberischen Zielsetzung des SGB II.

Soweit Geschäftsanweisungen unmittelbar allen Mitarbeitern zugeleitet werden, untergräbt diese Vorgehensweise die Autorität des Geschäftsführers.

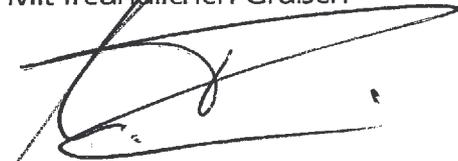
Soweit die Geschäftsanweisungen zu ausführlich sind und zu detaillierte Regelungen vorsehen, wird die Kompetenz der kommunalen Mitarbeiter unnötig beschränkt.

Zu 3. Die Zugriffsrechte des Personals einer Arbeitsgemeinschaft dürfen nicht zweigeteilt sein: Es wäre ein unhaltbarer Zustand, wenn zwar einerseits die von der Bundesagentur eingebrachten Mitarbeiter vollständigen Zugriff haben, andererseits jedoch die kommunalen Mitarbeiter zeitweise keinen Zugriff haben bzw. nur zu Teilen des Intranets Zugriff haben.

Zu 4. Von Seiten verschiedener ARGEn ist zu vernehmen, dass die Fallzahlen pro Mitarbeiter erheblich höher als erwartet ausfallen. Die ARGE muss aber als Sozialleistungsträger in der Lage sein, umfassend den Beratungsbedarf wahrzunehmen. Wird Beratung von den „Freien Trägern“ wahrgenommen, stehen den Antragstellern bzw. Leistungsempfängern keine sozialrechtlichen Ansprüche bei falscher bzw. unvollständiger Beratung zu, weil die „Freien Träger“ nicht in den Verwaltungsablauf der ARGE eingeschaltet sind.

Im übrigen folgt die Antragsbegründung mündlich.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Frieser  
Fraktionsvorsitzender